

Corona-Pandemie: Ergänzende Informationen zu den Informationen des dbb (www.dbb.de) für Tarifbeschäftigte in Baden-Württemberg

Stand: 04.05.2020

In welchen Fällen kann ich dem Dienst fernbleiben?

Bei einem gerechtfertigten Fernbleiben vom Dienst behalten die Beschäftigten ihren Anspruch auf Vergütung. Dabei kann es u. a folgende Fallgestaltungen geben:

- **Schließung der Dienststelle (vorübergehend)**

Können bisher nicht erkrankte, infizierte oder infektionsverdächtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dadurch ihrer Arbeitsverpflichtung nicht mehr nachkommen, erhalten sie ebenfalls in beiden Fällen weiter ihr tarifliches Entgelt. Zur Berechnungsweise ist für den Bereich TV-L nach Mitteilung des Innen- und Finanzministeriums § 21 TV-L entsprechend anzuwenden. Der Arbeitgeber kann nicht anordnen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Urlaub gegen ihren Willen nehmen müssen. Möglichkeiten von Telearbeit und Homeoffice sollten geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

- **Kinderbetreuung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium haben zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes unter anderem folgendes mitgeteilt (Stand 04. Mai 2020):

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes können für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die Betreuung von Kindern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, aufgrund der besonderen Umstände zur Eindämmung des Coronavirus, wenn eine andere geeignete Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht, übertariflich bis einschließlich 29. Mai 2020 ganz oder teilweise unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die fehlende Betreuungsmöglichkeit ist der Dienststelle auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Die übertarifliche Freistellung darf nur erfolgen, wenn und soweit im konkreten Einzelfall keine Arbeitsleistung mittels Tele- oder Präsenzarbeit von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erbracht werden kann.

Beschäftigte, die aufgrund der notwendigen Kinderbetreuung in der Lage sind, einen nicht unerheblichen Teil ihrer individuellen Soll-Arbeitszeit erbringen zu können (z.B. anteilige Tele- oder Präsenzarbeit) werden weiterhin im Rahmen ihrer individuellen Soll-Arbeitszeit freigestellt. In allen anderen Fällen kann eine Freistellung erst gewährt werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zunächst auf eigene Veranlassung ein vorhandenes positives Gleitzeitguthaben für die Kinderbetreuung aufgebraucht hat.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über kein positives Gleitzeitguthaben verfügen, können weiterhin im Rahmen ihrer Soll-Arbeitszeit freigestellt werden.“

- **Beschäftigte mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund der Schließung einer voll-oder teilstationären Pflegeeinrichtung die Betreuung von nahen pflegebedürftigen Angehörigen i.S.d. § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes übernehmen müssen, gelten die Regelungen zur Kinderbetreuung entsprechend. Dies gilt ebenso, wenn der Einsatz einer häuslichen Vollzeitpflegekraft aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 nicht mehr möglich ist oder wegfällt. Die Schließung der Pflegeeinrichtung bzw. die fehlende Betreuungsmöglichkeit sind der Dienststelle auf Verlangen glaubhaft zu machen.

- **Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Risikogruppen) gelten die Regelungen zur Kinderbetreuung entsprechend. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung durch die Arbeitsleistung ist der Dienststelle auf Verlangen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Vor einer Freistellung sollen die Dienststellen unter Einbeziehung des betroffenen Beschäftigten Möglichkeiten der Telearbeit bzw. eine Arbeitsumorganisation prüfen, um eine risikoarme Arbeitsleistung zu ermöglichen

Hinweis: Die Informationen sind gewissenhaft nach dem derzeitigen Stand erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.